

STATUTEN LINKS

Veröffentlicht am 9.3.2026

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck, Ziele und Grundsätze von LINKS.....	2
§ 3 Aktivist*innen-Status bei LINKS.....	2
§ 4 Erreichung des Parteizwecks.....	4
§ 5 Gliederung und Gremien	5
§ 6 Allgemeine Verfahrensbestimmungen.....	6
§ 7 Aktivist*innenkonferenz.....	7
§ 8 Wahlforen.....	9
§ 9 Bezirkeausschuss.....	10
§ 10 Koordinationsteam.....	12
§ 11 Sprecher*innen.....	13
§ 12 Arbeitsgruppen.....	14
§ 13 Bezirksgruppen.....	14
§ 14 Interessensgruppen.....	15
§ 15 Anlaufstelle.....	15
§ 16 Schiedsgericht.....	16
§ 17 Buchhaltung.....	17
§ 18 Rechnungsprüfung.....	17
§ 19 Verschmelzung und Auflösung.....	17
§ 20 Statutenänderungen.....	18

§ 1 Name und Sitz

1.1. Die Partei trägt den Namen "LINKS". Als Alternativbezeichnung ist "Links" zulässig.

1.2. Der Sitz von LINKS ist in Wien, wo auch der politische Fokus von LINKS liegt. Der Tätigkeitsbereich von LINKS erstreckt sich darüber hinaus auf das gesamte Bundesgebiet, sowie internationale Kooperationen und umfasst auch alle territorialen und fachlichen Gliederungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

§ 2 Zweck, Ziele und Grundsätze von LINKS

2.1. Die Grundsätze lauten: antikapitalistisch, demokratisch, queerfeministisch, antirassistisch, ökologisch, antifaschistisch.

2.2. LINKS setzt sich auf Basis der genannten Grundsätze und der programmatischen Ausrichtung für die politischen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ein. Der Zweck von LINKS ist es, gemeinsam an einem besseren Leben für alle Menschen in Österreich zu arbeiten. LINKS tritt dafür bei Wahlen an und organisiert sich in der Lebensumgebung der und mit der Bevölkerung.

2.3. LINKS setzt sich daher auch in Belegschaftsvertretungen, den Arbeiterkammern und dem überparteilichen ÖGB für die Anliegen und Interessen der Bevölkerung ein. LINKS bekennt sich zu Demokratie, zum überparteilichen Österreichischen Gewerkschaftsbund und zu überparteilichen Gewerkschaften.

2.4. Die Tätigkeit von LINKS ist nicht gewinnorientiert. Zufallsgewinne sind entweder sofort oder über eine Rücklage anderen Tätigkeiten von LINKS bzw. sozialen Zwecken zuzuführen.

§ 3 Aktivist*innen-Status bei LINKS

3.1. Allgemeines

3.1.1. Die Aktivist*innen von LINKS sind Träger*innen aller Rechte und Pflichten der Partei. Der Status der Aktivist*innen bei LINKS entspricht jenen von Mitgliedern. Aktivist*innen von LINKS können alle natürlichen Personen werden, die die Grundsätze von LINKS teilen, sich am Leben der Organisation beteiligen und im Sinne der Grundsätze sowie Programme der Partei tätig werden wollen.

3.1.2. Die Partei führt ein zentrales Verzeichnis aller Aktivist*innen.

3.2. Erwerb des Status "Aktivist*in"

3.2.1. Der Status von Aktivist*innen kann nach mindestens einmaliger Beteiligung an einer Aktivität von LINKS durch Abgabe einer unterschriebenen Aktivist*innenerklärung an eine*n der beiden Bezirksdelegierten oder ein Mitglied des Koordinationsteams erworben werden. Bei Abgabe der Aktivist*innen-Erklärung an eine*n Bezirksdelegierte*n ist diese binnen 7 Tagen an das Koordinationsteam weiterzuleiten.

Das Koordinationsteam hat ein Widerspruchsrecht zur Einräumung des Aktivist*innenstatus, wenn die Aktivist*innenschaft den Grundsätzen von LINKS widerspricht. Wurde gegen eine Aktivist*innenerklärung nicht innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erhoben oder stimmt das Koordinationsteam der Erklärung ausdrücklich zu, so erwirbt die Person, welche die Aktivist*innenerklärung abgegeben hat (die erklärende Person) automatisch den Aktivist*innenstatus.

Sollte das Koordinationsteam der Aktivist*innenerklärung innerhalb der Frist widersprechen, so muss es am nächsten Bezirkeausschuss eine Abstimmung beantragen – innerhalb der geltenden Antragsfristen für den Bezirkeausschuss – um über den Erwerb des Aktivist*innenstatus der Person abzustimmen. Die erklärende Person hat vor dieser Abstimmung ein Rederecht. Sollte die Abstimmung ergeben, dass die Person den Aktivist*innenstatus nicht erwerben darf, ist sie für eine erneute Antragstellung für sechs Monate gesperrt.

3.2.2. Aktivist*innen von LINKS können Mitglied einer anderen Organisation oder Partei sein, sofern von dieser keine den Grundsätzen von LINKS eindeutig entgegengesetzte Positionen vertreten werden bzw. sie in einem Konkurrenzverhältnis zu LINKS steht. Die Einschätzung über das Verhältnis obliegt dem Koordinationsteam. Bei Einspruch des*der Bewerber*in gegen die Einschätzung des Koordinationsteams entscheidet der Bezirkeausschuss.

3.2.3. Sofern finanziell möglich, ist durch die Aktivist*innen ein Aktivist*innen-Beitrag zu zahlen. Auf der Aktivist*innenerklärung ist jeweils anzugeben, welchen monatlichen Beitrag die Aktivist*innen an die Partei entrichten möchten. LINKS empfiehlt hierfür mindestens einen Betrag entsprechend 1% des Nettoeinkommens. Formen der sozialen Staffelung des Aktivist*innen-Beitrags sowie Details zu dessen Einhebung können vom Bezirkeausschuss beschlossen werden. Der Status als Aktivist*in ist nicht von der Entrichtung eines Beitrags abhängig.

3.3. Beendigung des Status "Aktivist*in" sowie der Mitgliedschaft

3.3.1. Der Status "Aktivist*in" endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.3.2. Der Ausschluss von Aktivist*innen erfolgt durch das Koordinationsteam mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag mindestens eines*einer Aktivist*in, wenn vom Koordinationsteam grob organisationsfeindliches Verhalten wie in § 3.3.5. beschrieben festgestellt wurde. Vor Beschlussfassung muss das Koordinationsteam die Anlaufstelle bezüglich des Antrags anhören. Wenn die Anlaufstelle einen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Konflikt oder Übergriff feststellt, wird der Antrag für maximal sechs Wochen vertagt. In diesem Zeitraum arbeitet die Anlaufstelle die Hintergründe des Antrags auf und legt dem Koordinationsteam eine Handlungsempfehlung vor.

In dringenden Fällen kann das Koordinationsteam von der Einbindung der Anlaufstelle absehen. Vom Ausschlussantrag betroffene sowie befangene Mitglieder des Koordinationsteams und der Anlaufstelle sind von der Behandlung bzw. Abstimmung des Antrags ausgeschlossen. Erklären sich alle Mitglieder des Koordinationsteams befangen, ist durch das Koordinationsteam unverzüglich das Schiedsgericht zu informieren, welches über den Ausschlussantrag endgültig zu entscheiden hat.

Falls die Anlaufstelle den Antrag auf Ausschluss nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich sieht oder für dieses Verfahren keinen Betroffenenenschutz für notwendig erachtet (in Übereinkunft mit der*m Betroffenen), dann kann die ausgeschlossene Person beim nächsten Bezirkeausschuss Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Bezirkeausschuss kann dann mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss aufheben.

Gegen den Ausschluss kann die*der Ausgeschlossene binnen vier Wochen nach der Entscheidung des Koordinationsteams oder – in Fällen, in denen die Anlaufstelle nicht zuständig ist – der Entscheidung im Bezirkeausschuss schriftlich Einspruch beim Schiedsgericht einbringen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ist die Mitgliedschaft ruhend gestellt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

3.3.3. Ein Antrag auf Wiederaufnahme kann an das Koordinationsteam gerichtet werden und muss vom Bezirkeausschuss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

3.3.4. Der Verlust des Aktivist*innenstatus tritt darüber hinaus durch Tod oder durch freiwilliges Niederlegen durch schriftliche Benachrichtigung des Koordinationsteams ein.

3.3.5. Ein Ausschluss wegen grob organisationsfeindlichen Verhaltens ist bei groben Verstößen gegen die im Statut formulierten Grundsätze gemäß § 2.1. oder gegen die Beschlüsse der Gremien oder bei groben Verstößen gegen die Parteiinteressen möglich. Darunter fallen auch andauernde und/oder schwerwiegende sexistische, rassistische oder andere diskriminierende Äußerungen.

3.4. Rechte der Aktivist*innen

3.4.1. Stimmrecht: Alle Aktivist*innen sind bei der Aktivist*innenkonferenz stimmberechtigt.

3.4.2. Wahlrecht: Alle Aktivist*innen haben das aktive Wahlrecht.

3.4.3. Alle Aktivist*innen haben das Recht, bei Gruppentreffen von LINKS teilzunehmen. Das betrifft Bezirks-, Arbeits- und Interessensgruppen. Ausnahmen von diesem Recht können nur durch das Koordinationsteam, den Bezirkeausschuss oder die Aktivist*innenkonferenz erfolgen.

3.4.4. Antragsrecht: Alle Aktivist*innen haben das Recht, Anträge an die Aktivist*innenkonferenz, den Bezirkeausschuss und das Koordinationsteam zu stellen. Die Anträge haben den im Statut festgelegten Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums zu betreffen.

3.4.5. Recht auf schriftliche Anfragen: Alle Aktivist*innen haben das Recht, an das Koordinationsteam als solche kenntlich gemachte schriftliche Anfragen zu richten. Diese Anfragen müssen binnen drei Wochen nach der nächsten Koordinationsteamssitzung beantwortet werden.

3.4.6. Recht auf Anrufung des Schiedsgerichts (siehe § 15 Schiedsgericht).

3.4.7. Recht auf Stellung eines Misstrauensantrags gegen gewählte Mitglieder des Koordinationsteams und/oder der Rechnungsprüfung an den Bezirkeausschuss.

3.5. Pflichten der Aktivist*innen

3.5.1. Unterstützung der Partei und ihrer Ziele: Alle Aktivist*innen sind verpflichtet, die Grundsätze und Grundsatzbeschlüsse der Partei zu achten und sich an den Code of Conduct zu halten, sowie sich im Rahmen ihrer*seiner Möglichkeiten für die politischen Ziele von LINKS einzusetzen.

3.5.2. Wenn möglich, Leistung eines Aktivist*innenbeitrags, siehe § 3.2.3.

3.5.3. Parteisteuer

3.5.3.1. Bezüge für ein Amt oder Mandat für LINKS sind an die Partei abzugeben (Parteisteuer).

3.5.3.2. Bei Eigenbedarf der finanziellen Mittel kann nach einer Meldung an das Koordinationsteam jederzeit von der Zahlung der Parteisteuer nach § 3.5.3.1. teilweise oder gänzlich abgesehen werden.

3.5.3.3. Jedenfalls müssen aber die Beträge an die Partei gespendet werden, die das jeweils geltende Gehalt in der Stufe und Verwendungsgruppe laut Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich übersteigen.

§ 4 Erreichung des Parteizwecks

4.1. Politische Mittel zur Erreichung des Parteizwecks sind insbesondere:

Zur Erfüllung des Parteizwecks tritt LINKS als Organisatorin von politischen Aktionen, Versammlungen, Wahlkampagnen, Veranstaltungen in der Öffentlichkeit auf und versucht überdies durch Pressearbeit, Printmedien und Publikationen politisches Bewusstsein im Sinne der in § 2.1. genannten Grundsätze zu schaffen. Sämtliche Tätigkeiten der Partei sind nicht gewinnorientiert.

4.2. Finanzielle Mittel zur Erreichung des Parteizwecks sind:

4.2.1. Finanzielle Mittel werden aufgebracht durch:

- 4.2.1.1. Beiträge von Aktivist*innen und Abgaben von Mandatar*innen.
- 4.2.1.2. Subventionen öffentlicher und privater Stellen.
- 4.2.1.3. Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Aktionen und sonstigen Zuwendungen.
- 4.2.1.4. Spenden, Erbschaften und Schenkungen.
- 4.2.1.5. Weitere Quellen.

4.2.2. Alle der Partei zur Verfügung stehenden Mittel dürfen ausschließlich zur Erreichung des Parteizwecks verwendet werden. Die Mittelverwendung wird im Detail im jährlichen Jahresvoranschlag festgelegt (siehe 9.5.3). Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen jedweder Art an Aktivist*innen oder sonstige Personen sind nicht erlaubt. Die Gehälter, die die Partei an Dienstnehmer*innen auszahlt, richten sich mindestens nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich.

4.2.3. Bei Ausscheiden aus oder bei Auflösung der Partei dürfen die Aktivist*innen nicht mehr als ihre Verbindlichkeiten erhalten. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Parteizwecks ist das Parteivermögen von den Empfänger*innen für politische oder soziale Anliegen zu verwenden.

§ 5 Gliederung und Gremien

- 5.1. Aktivist*innenkonferenz (Siehe § 7)
- 5.2. Wahlforen (Siehe § 8)
- 5.3. Bezirkeausschuss (Siehe § 9)
- 5.4. Koordinationsteam (Siehe § 10)
- 5.5. Sprecher*innen (Siehe § 11)
- 5.6. Arbeitsgruppen (Siehe § 12)
- 5.7. Bezirksgruppen (Siehe § 13)
- 5.8. Interessensgruppen (Siehe § 14)
- 5.9. Anlaufstelle (Siehe § 15)
- 5.10. Schiedsgericht (Siehe § 16)
- 5.11. Buchhaltung (Siehe § 17)
- 5.12. Rechnungsprüfung (Siehe § 18)

§ 6 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

6.1. Beschlüsse

6.1.1. Beschlüsse innerhalb von LINKS werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt, sofern im Statut keine andere Regelung dafür vorgesehen ist oder für die jeweilige Sitzung mit Dreiviertelmehrheit eine andere Vorgangsweise vereinbart wird. Enthaltungen sind grundsätzlich nicht als Für- oder Gegenstimmen zu werten. Abweichendes kann jedoch mit Zweidrittelmehrheit von den jeweiligen Gremien beschlossen werden.

6.1.2. Abstimmungen erfolgen generell offen. Jede*r Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung beantragen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung, der nach der Frist eingebracht wird, bedarf keiner Zulassung. Für die Annahme des Antrags genügt ein Fünftel der abgegebenen Stimmen. Geheime Abstimmungen sind in den Gremien Schiedsgericht, Koordinationsteam und Bezirkeausschuss ausgeschlossen.

6.1.3. Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen. Außerdem ist besonders darauf zu achten, ein freies, gleiches, persönliches und unmittelbares Wahlrecht zu gewährleisten.

6.2. Gremien

6.2.1. Beschlussfähigkeit: Jedes Gremium (mit Ausnahme des Schiedsgerichts) ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Aktivist*innenkonferenz, der Bezirkeausschuss, Arbeitsgruppen, Bezirksgruppen und Interessensgruppen sind jedenfalls eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn beschlussfähig und bleiben es, solange die Hälfte der eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn anwesenden Stimmberechtigten anwesend ist.

6.2.2. Tagesordnung: Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt jeweils dem tagenden Gremium und hat am Beginn der Sitzung zu erfolgen.

6.2.3. Geschäftsordnung: Jedes Gremium verfährt nach einer Geschäftsordnung. Die jeweilige Geschäftsordnung darf den Grundsätzen der Partei nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung hat Regelungen zur Moderation, zum Ablauf der Sitzung, zur Erstellung der Tagesordnung, zu Redezeiten, den Modalitäten zur Behandlung von Anträgen sowie zur Wahlordnung zu beinhalten. Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, gilt die Geschäftsordnung der Aktivist*innenkonferenz sinngemäß.

6.2.4. Protokoll: Von jeder Sitzung eines Gremiums (außer der Anlaufstelle) muss ein Protokoll angefertigt und dieses allen Aktivist*innen zeitnah zugänglich gemacht werden. Das Protokoll muss zumindest Beschlüsse, stichwortartige Zusammenfassungen von Argumentationslinien sowie bei den Gremien Schiedsgericht, Koordinationsteam und Bezirkeausschuss das Abstimmungsverhalten aller Stimmberechtigten enthalten.

6.2.5. Auf der Aktivist*innenkonferenz gewählte Positionen in der Partei werden im Zuge jeder regulären Aktivist*innenkonferenz, also jährlich, neu gewählt. Jede*r Aktivist*in kann eine Funktion für die Dauer von höchstens 10 Jahren bekleiden. Sobald mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Aktivist*innen aus ihrer Funktion in einem Gremium ausscheiden, sind Neuwahlen durchzuführen. Die Funktionsdauer der gewählten Gremien endet mit der Konstituierung des von der beschlussfassenden Versammlung neu gewählten Gremiums. Kandidaturen müssen nach vier Jahren Tätigkeit in einer gewählten Position in der Partei von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Aktivist*innen zu einer erneuten Kandidatur zugelassen werden.

6.2.6. Anträge, die nach der Frist eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), bedürfen einer Zulassung durch die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten, um behandelt zu werden. Misstrauensanträge und Statutenänderungen sind nicht durch dringliche Anträge möglich.

6.3. Quoten

Im Koordinationsteam von LINKS müssen Cis-Frauen, Lesben und inter, trans und nicht binäre Personen (FLINTA*) mindestens zu 60% sowie rassismusbetroffene Personen und People of Colour (POC) mindestens zu 33% repräsentiert sein. Unter den Sprecher*innen haben mindestens zwei FLINTA*-Personen und mindestens eine rassismusbetroffene Person oder POC zu sein. Unter zwei gewählten Bezirksdelegierten hat mindestens eine FLINTA*-Person zu sein.

Ebenso ist anzustreben, dass unter zwei gewählten Bezirksdelegierten eine rassismusbetroffene Person oder Person of Colour (POC) ist.

Für den Bezirksausschuss als Gesamtgremium wird ebenso eine Repräsentation von FLINTA*-Personen zu mindestens 60% und von rassismusbetroffenen Personen und People of Colour (POC) zu mindestens 33% angestrebt.

Unter drei gewählten Rechnungsprüfer*innen haben mindestens zwei FLINTA*-Personen zu sein. Außerdem muss mindestens ein*e Amtsinhaber*in eine rassismusbetroffene Person oder Person of Colour (POC) sein.

Unter drei gewählten Vorsitzenden des Schiedsgerichts haben mindestens zwei FLINTA*-Personen zu sein. Außerdem muss mindestens ein*e Amtsinhaber*in eine rassismusbetroffene Person oder Person of Colour (POC) sein.

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, so ist der Soll-Zustand durch redliches und kontinuierliches Bemühen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt herzustellen.

6.4. Kooperationen

Die Partei kann mit anderen Organisationen Vereinbarungen über Zusammenarbeit, auch hinsichtlich gemeinsamer Wahlantritte treffen. Diese sind durch das Koordinationsteam dem Bezirksausschuss vorzulegen und von diesem zu bestätigen.

§ 7 Aktivist*innenkonferenz

7.1. Grundlage und Einberufung

7.1.1. Die Aktivist*innenkonferenz ist das oberste entscheidende Gremium der Partei. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Gremien (ausgenommen das Schiedsgericht) bindend.

7.1.2. Die Aktivist*innenkonferenz besteht aus den Aktivist*innen von LINKS.

7.1.3. Die Aktivist*innenkonferenz tagt zumindest einmal im Jahr. Sie wird vom Koordinationsteam einberufen und geleitet. Ein Präsidium bestehend aus 2 bis 4 Aktivist*innen wird vom Koordinationsteam vorgeschlagen. Das Präsidium muss gemäß der Quotenregel § 6.3. besetzt sein und leitet nach Bestätigung durch die Aktivist*innenkonferenz die Sitzung.

7.1.4. Die Einladung ergeht per Post oder per E-Mail mindestens 4 Wochen vor Abhaltung an alle Aktivist*innen, wobei die vorläufige Tagesordnung, sowie ein Vorschlag für Ort und Termin enthalten sein müssen.

7.1.5. Die Aktivist*innenkonferenz kann Beschlüsse aller anderen Gremien (ausgenommen des Schiedsgerichts) aufheben und abändern, Neuwahlen von Funktionen ausschreiben und abhalten, sowie Statutenänderungen vornehmen. Beschlüsse der Aktivist*innenkonferenz können nur von dieser selbst oder durch das Schiedsgericht aufgehoben werden.

7.1.6. Zur Teilnahme an der Aktivist*innenkonferenz müssen sich Aktivist*innen bis vier Tage vor Eröffnung der Aktivist*innenkonferenz beim Koordinationsteam anmelden.

7.2. Aufgaben der Aktivist*innenkonferenz / Einfache Mehrheit

7.2.1. Behandlung fristgerecht eingebrachter Anträge zu den untenstehenden Aufgabenbereichen.

7.2.2. Beschlussfassungen zur grundlegenden Ausrichtung der Partei, Grundsatzprogrammen und Schwerpunktsetzung.

7.2.3. Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsberichts des Koordinationsteams, sowie finanzielle Entlastung des Koordinationsteams.

7.2.4. Wahl der Sprecher*innen, der Mitglieder des Koordinationsteams, der Rechnungsprüfung sowie des Schiedsgerichts. Wenn die vorgesehene Wahl auf der Aktivist*innenkonferenz aus Gründen höherer Gewalt oder gesetzlicher Untersagung nicht physisch abgehalten werden kann, hat das Koordinationsteam dem Bezirkeausschuss eine alternative Variante zur Durchführung dieser Wahlen zur Abstimmung vorzulegen (z.B. Briefwahlen). Diese muss vom Bezirkeausschuss abgestimmt werden. Bei Ablehnung des Antrags des Koordinationsteams muss der Bezirkeausschuss spätestens bei seiner nächsten Tagung einen Beschluss fassen, der unter genannten Voraussetzungen eine Abhaltung der Wahl nach den in § 6.1.3. genannten Wahlgrundsätzen ermöglicht. Ansonsten wird die Wahl gemäß dem Antrag des Koordinationsteams durchgeführt. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Wahlen der Sprecher*innen, des Koordinationsteams, der Rechnungsprüfung, sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

7.2.5. Entscheidung über Antritte zu Wahlen öffentlicher Vertretungskörper.

7.3. Aufgaben der Aktivist*innenkonferenz / Zweidrittelmehrheit

Änderungen der Statuten sind von der Aktivist*innenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

7.4. Aufgaben der Aktivist*innenkonferenz / Auflösung der Partei

Für die Auflösung und Verschmelzung der Partei muss eine eigene Aktivist*innenkonferenz einberufen werden, die die Auflösung oder Verschmelzung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt. Der Beschluss zur Verfügung über das Parteivermögen bedarf einer einfachen Mehrheit.

7.5. Antragstellung

7.5.1. Anträge an die Aktivist*innenkonferenz müssen zwei Wochen vor der Sitzung beim Koordinationsteam eingebracht werden und werden den Aktivist*innen möglichst zeitnahe zugänglich gemacht. Die Frist für Statutenanträge beträgt drei Wochen.

7.5.2. Abänderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge zu Anträgen können bis eine Woche vor der Sitzung beim Koordinationsteam eingebracht werden. Später eingelangte Abänderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge sind wie Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Einigen sich die Antragsteller*innen des ursprünglich eingebrachten Antrags mit den Antragssteller*innen eines diesbezüglichen Abänderungs-, Ergänzungs- oder Gegenantrags auf einen gemeinsamen, konsolidierten Antrag, kann dieser mit Zustimmung aller Antragssteller*innen beider Anträge bis zum Schluss der Redner*innenliste zum entsprechenden Tagesordnungspunkt der Aktivist*innenkonferenz eingebracht werden. Hinsichtlich der gegenüber dem ursprünglichen Antrag inhaltlich veränderten oder ergänzten Teile können bis zum Schluss des entsprechenden Tagesordnungspunkts Abänderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge eingebracht werden.

7.6. Außerordentliche Aktivist*innenkonferenz

7.6.1. Eine außerordentliche Aktivist*innenkonferenz ist einzuberufen auf Beschluss der Aktivist*innenkonferenz, des Koordinationsteams, der Rechnungsprüfung, des Bezirkeausschusses oder des Schiedsgerichts. Zehn Prozent der Aktivist*innen oder sieben Bezirksgruppen können eine außerordentliche Aktivist*innenkonferenz beantragen. Dafür notwendige Informationen über die Aktivist*innen sind den Einberufer*innen vom Koordinationsteam zur Verfügung zu stellen.

7.6.2. Die Einberufung der außerordentlichen Aktivist*innenkonferenz muss spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung eingebracht werden. Anträge können bis spätestens eine Woche vor der Abhaltung eingebracht werden, Statutenänderungen, sowie die Auflösung oder Verschmelzung der Partei können nicht beschlossen werden.

7.6.3. Es gelten die Bestimmungen für die ordentliche Aktivist*innenkonferenz sinngemäß für die außerordentliche Aktivist*innenkonferenz.

§ 8 Wahlforen

8.1. Das Koordinationsteam hat im Falle des Beschlusses zu einem Wahlantritt ein Wahlforum einzuberufen, auf das, sofern nicht anders geregelt, sinngemäß die Bestimmungen für ordentliche Aktivist*innenkonferenzen Anwendung finden.

8.2. Wahlforen dienen zur Listenwahl für die Kandidatur zur Wahl zur öffentlichen Körperschaft, zu deren Zweck sie einberufen wurden, sowie zur Beschlussfassung über damit verbundene Anträge, wie Wahlprogramme. Wahllisten müssen nach den in § 6.3. festgelegten Quoten gebildet werden und demgemäß die Repräsentation von Cis-Frauen, Lesben und inter, trans und nicht binäre Personen (FLINTA*) mindestens zu 60% sowie rassismusbetroffenen Personen und People of Colour (POC) mindestens zu 33% gewährleisten.

8.3. Wahlforen bestehen aus den in der jeweiligen Gemeinde oder in den Bezirken aktiven Aktivist*innen. Diese sind im Wahlforum aktiv wahlberechtigt. Bei den Wahlen zu Listenerstellungen für einen Wahlantritt von LINKS zu öffentlichen Körperschaften sind alle natürlichen Personen passiv wahlberechtigt. Alle Personen, die von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch machen, ohne über einen Aktivist*innenstatus bei LINKS zu verfügen, sind zur Teilnahme am Wahlforum berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht. Werden so zustandegekommene Listen danach in ein Wahlbündnis eingebracht, muss die endgültige Liste (welche beispielsweise zusätzliche Kandidat*innen von Bündnispartner*innen enthält) durch den Bezirkeausschuss bestätigt werden.

8.4. Wahlforen der Bezirksgruppen sind zwei Wochen, Wahlforen der ganzen Partei sind vier Wochen vorab einzuberufen. Im besonderen Falle einer vorgezogenen oder spontan einberufenen Wahl kann die Frist auf 14 Tage verkürzt werden.

8.5. Das Koordinationsteam kann eine Bezirkswahlliste zur Bestätigung vorschlagen, sollte die jeweilige Bezirksgruppe nicht statutengemäß gewählt haben oder weniger als zehn stimmberechtigte Personen am jeweiligen Bezirkswahlforum teilgenommen haben.

8.6. Auf Wahlforen gewählte Personen verpflichten sich, bei Bezug eines mit einem potenziellen Mandat verbundenen Gehalts die dahingehenden Bestimmungen in § 3.5.2. anzuwenden.

8.7. Wenn Wahlen aus Gründen höherer Gewalt oder gesetzlicher Untersagung nicht physisch abgehalten werden können, hat das Koordinationsteam dem Bezirkeausschuss eine alternative Variante zur Durchführung der Wahl zur Abstimmung vorzulegen. Dabei können z.B. Briefwahlen für die Durchführung der Wahl vorgeschlagen werden.

8.8. Bei Zustimmung des Bezirkeausschusses können die Listen auch auf der Aktivist*innenkonferenz erstellt werden. Den Modus dafür legt dabei der Bezirkeausschuss fest. Dieser Bezirkeausschuss muss jedenfalls vor Ende der Antragsfrist der Aktivist*innenkonferenz stattfinden.

§ 9 Bezirkeausschuss

9.1. Grundlage und Einberufung

9.1.1. Der Bezirkeausschuss ist ein dauerhaft eingerichtetes Gremium, das die Bezirksdelegierten bilden.

9.1.2. Der Bezirkeausschuss kontrolliert die laufende Arbeit des Koordinationsteams.

9.1.3. Der Bezirkeausschuss tagt zumindest alle zwei Monate und wird vom Koordinationsteam oder durch Umlaufbeschluss vom Bezirkeausschuss selbst einberufen. Ein Präsidium bestehend aus mindestens zwei Aktivist*innen wird vom Koordinationsteam vorgeschlagen und leitet nach Bestätigung durch den Bezirkeausschuss die Sitzung.

9.1.4. Eine Bezirkeausschusssitzung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Bezirkeausschusses sowie durch Beschluss einer*s Rechnungsprüfers*in, der Aktivist*innenkonferenz oder des Schiedsgerichts einberufen werden.

9.1.5. Die Einladung zum Bezirkeausschuss ergeht mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

9.2. Antragstellung

Anträge an den Bezirkeausschuss müssen zwei Wochen vor der Sitzung beim Koordinationsteam eingebracht werden. Zu Dringlichkeitsanträgen finden die in § 6.2.6. genannten Bestimmungen Anwendung.

9.3. Zusammensetzung der Stimmberechtigten

9.3.1. Jede Bezirksgruppe nominiert zwei Delegierte. Die Wissensweitergabe und Kontinuität ihrer Arbeit wird durch die Bezirksgruppe sichergestellt. Sie haben pro Bezirksgruppe gemeinsam ein Stimmrecht, das auf dem Bezirkeausschuss ausgeübt werden kann und das grundsätzlich einem Freien Mandat entspricht. Sie sind dabei also nicht zwingend an Beschlüsse der Bezirksgruppe gebunden. Beide Delegierte haben Anwesenheits- sowie Rederecht auf jedem Bezirkeausschuss.

9.3.2. Die Bezirksdelegierten werden von den Bezirksgruppen mit einfacher Mehrheit jeweils für eine Dauer von mindestens drei, maximal zwölf Monaten nominiert, wobei die neuerliche Nominierung unbegrenzt möglich ist. Diese Dauer wird vor der Abstimmung in der jeweiligen Bezirksgruppensitzung festgelegt. Die Absetzung der Bezirksdelegierten durch die Bezirksgruppe ist jederzeit möglich und erfordert genauso wie ihre Nominierung eine einfache Mehrheit.

9.3.3. Bezirksgruppen können bei Verhinderung von Bezirksdelegierten per Umlaufbeschluss Ersatzdelegierte zum folgenden Bezirkeausschuss entsenden.

9.4. Redeberechtigte Teile des Bezirkeausschusses ohne Stimmrecht

9.4.1. Die Mitglieder des Koordinationsteams sowie die Sprecher*innen sind nichtstimmberechtigte Teile des Bezirkeausschuss.

9.4.2. Alle Interessensgruppen haben die Möglichkeit nicht stimmberechtigte Delegierte für den Bezirkeausschuss zu nominieren.

9.4.3. Jede*r Aktivist*in, die*der einen Antrag an den Bezirkeausschuss stellt, hat das Recht beim entsprechenden Tagesordnungspunkt ohne Stimmrecht teilzunehmen.

9.4.4. Die Mitglieder der Anlaufstelle, des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfung haben die Möglichkeit ohne Stimmrecht am Bezirkeausschuss teilzunehmen, insbesondere wenn Themen behandelt werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

9.5. Aufgaben des Bezirkeausschusses / Einfache Mehrheit

9.5.1. Behandlung fristgerecht eingebrachter Anträge zu den untenstehenden Aufgabenbereichen

9.5.2. Behandlung von Anträgen über die Verwendung der dem Bezirkeausschuss im Jahresvoranschlag zugewiesenen finanziellen Mittel

9.5.3. Beschlussfassung über den durch das Koordinationsteam eingebrachten Jahresvoranschlag

9.5.4. Annahme des jährlichen Finanzberichts

9.5.5. Annahme von Berichten des Koordinationsteams sowie der Sprecher*innen

9.5.6. Beschluss über Programme, politische Schwerpunkte wie Strategien auf Grundlage der Vorschläge der Interessensgruppen, der Bezirksgruppen, des Koordinationsteams und der Sprecher*innen

9.5.7. Kooptieren von einer*m Rechnungsprüfer*in, einem Mitglied des Schiedsgerichts, max. drei Mitgliedern der Anlaufstelle, max. vier Koordinationsteammitgliedern sowie von max. einer*m Sprecher*in

9.6. Aufgaben des Bezirkeausschusses / Zweidrittelmehrheit

9.6.1. Behandlung von Misstrauensanträgen, sowie Beschlussfassung über die vorübergehende Aufhebung der Funktion für bis zu sechs Monate von Koordinationsteamsmitgliedern oder Sprecher*innen

9.6.2. Genehmigung von Verlängerung von Funktionsperioden von gewählten Gremien um maximal sechs Monate

9.6.3. Beschluss über Ausnahmen von den allgemeinen Regeln zur Listenerstellung in den Wahlforen der Bezirke

9.6.4. Aufhebung der Wahlen in Bezirkswahlforen und ihre erneute Ausschreibung, sollte die jeweilige Bezirksgruppe nicht statutengemäß gewählt haben

9.6.5. Entscheidung über Aberkennung des Status "Aktivist*in" gem. § 3.3.2.

9.6.6. Änderung des Code of Conduct sowie des Leitfadens für Gremien zum Umgang mit Übergriffen

9.7. Aufgaben des Bezirkeausschusses / Dreiviertelmehrheit

Mit einem Präsenzquorum von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und einem Konsensquorum von mindestens drei Vierteln der Stimmen, inklusive Enthaltungen, kann der Bezirkeausschuss die Antragsfristen für bestimmte Arten von Anträgen (etwa Anträge, welche weitgehende finanzielle, politische, oder personelle Folgen für die weitere Ausrichtung von LINKS haben) für die Aktivist*innenversammlung auf bis zu 6 Wochen vor der Aktivist*innenkonferenz verlängern.

9.8. Notkompetenz des Bezirkeausschusses

Dem Bezirkeausschuss obliegt in äußerst dringenden Fällen die Fassung von Beschlüssen, die einer Aktivist*innenkonferenz bedürften, wenn die Einberufung der Aktivist*innenkonferenz innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Diese ist gleichzeitig mit kürzestmöglicher Fristsetzung einzuberufen. Beschlüsse in Notkompetenz sind der nächsten Aktivist*innenkonferenz zur Bestätigung vorzulegen. Die Notkompetenz gilt nicht für Statutenänderungen, Verschmelzung und Auflösung der Partei.

§ 10 Koordinationsteam

10.1. Grundlagen

10.1.1. Das Koordinationsteam ist das Leitungsgremium der Partei.

10.1.2. Das Koordinationsteam ist entscheidungsbefugt im Rahmen der Beschlüsse der Aktivist*innenkonferenz und des Bezirkeausschusses und setzt deren Beschlüsse um.

10.1.3. Das Koordinationsteam kann per Umlaufbeschluss entscheiden.

10.1.4. Das Koordinationsteam leitet die Geschäfte der Partei zwischen den Aktivist*innenkonferenzen.

10.2. Zusammensetzung des Koordinationsteams

10.2.1. Dem Koordinationsteam gehören mindestens fünf, maximal neun Mitglieder an.

10.2.2. Das Koordinationsteam wählt drei Zeichnungsberechtigte aus den eigenen Reihen.

10.2.3. Das Koordinationsteam ist nach der Quotenregel gemäß § 6.3. zu besetzen.

10.2.4. Das Koordinationsteam kann bei Ausscheiden von Koordinationsteam-Mitgliedern bis zu vier Aktivist*innen in das Koordinationsteam kooptieren, was durch den Bezirkeausschuss bestätigt werden muss.

10.3. Aufgaben des Koordinationsteams

10.3.1. Behandlung von schriftlichen Anfragen und Anträgen, die an das Koordinationsteam gerichtet wurden.

10.3.2. Vorbereitung, Einberufung und Nachbereitung der Aktivist*innenkonferenz und des Bezirkeausschusses

10.3.3. Umsetzung und Sicherstellung von Beschlüssen übergeordneter Gremien

10.3.4. Verantwortung für Koordination und Aufbau der notwendigen Parteistrukturen und Bezirksorganisationen sowie die Organisationsentwicklung der Partei und ihrer Gremien.

10.3.5. Umsetzung der programmatischen Ausrichtung

10.3.6. Gestaltung des Auftritts der Partei nach außen und Koordination der Sprecher*innen

10.3.7. Entscheidung über finanzielle Ausgaben für politische Arbeit innerhalb des Budgets

10.3.8. Sicherstellung einer transparenten Finanzgebarung

10.3.9. Erstellung regelmäßiger Rechenschaftsberichte an die Aktivist*innenkonferenz und den Bezirkeausschuss, inkl. Anstellungen und Aufwandsentschädigungen

10.3.10. Politische Koordination der Parteiarbeit

10.3.11. Das Koordinationsteam kann Arbeitsgruppen zur Erledigung seiner Arbeit einsetzen und überträgt im Rahmen seiner Befugnisse Zuständigkeiten. Das Koordinationsteam benennt eine Ansprechperson der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe ist dem Koordinationsteam berichtspflichtig. Das Koordinationsteam bleibt letztverantwortlich.

10.3.12. Das Koordinationsteam kann ein Team zur Leitung und Koordination von Wahlkämpfen einsetzen. Das Wahlkampfteam handelt in enger Absprache mit dem Koordinationsteam.

10.3.13. Leitung des Büros, sowie organisatorische und administrative Belange

10.3.14. Verantwortung für Strategie- und Positionsentwicklung der Partei

10.3.15. Alle nicht im Statut an anderer Stelle geregelten Aufgaben fallen automatisch an das Koordinationsteam.

10.4. Zeichnungsberechtigung:

10.4.1. In Rechtsgeschäften und Geldangelegenheiten vertreten mindestens zwei Zeichnungsberechtigte die Partei nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Koordinationsteams und der Partei bedürfen der Zustimmung eines weiteren Mitglieds des Koordinationsteams.

10.4.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Partei nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den Zeichnungsberechtigten erteilt werden.

10.5. Notkompetenz des Koordinationsteams:

Dem Koordinationsteam obliegt in äußerst dringenden Fällen die Fassung von Beschlüssen, die in die Kompetenz des Bezirkeausschusses fallen, wenn die Einberufung des Bezirkeausschusses innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Dieser ist gleichzeitig zum ehestmöglichen Zeitpunkt einzuberufen. Beschlüsse in Notkompetenz sind dem nächsten Bezirkeausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11 Sprecher*innen

11.1. Grundlagen

11.1.1. Die Sprecher*innen repräsentieren LINKS in der Öffentlichkeit.

11.1.2. Sprecher*innen haben ihre Funktion unter Berücksichtigung der programmatischen Beschlüsse der Aktivist*innenkonferenz, des Wahlforums und des Bezirkeausschusses auszuüben.

11.1.3. Sprecher*innen haben ein Teilnahme- und Rederecht auf Sitzungen des Koordinationsteams.

11.1.4. Sprecher*innen haben ein Recht auf Zugang zu allen Informationen, die dem Koordinationsteam vorliegen.

11.1.5. Sprecher*innen dürfen auch Mitglieder des Koordinationsteams sein.

11.2. Auswahl der Sprecher*innen

11.2.1. LINKS hat drei Sprecher*innen.

11.2.2. Die Sprecher*innen sind nach der Quotenregel gemäß § 6.3. zu wählen.

11.2.3. Um die Vollzähligkeit der Sprecher*innen herzustellen, kann das Koordinationsteam bis zu eine*n Sprecher*in nachnominieren, was durch den Bezirkeausschuss bestätigt werden muss.

11.3. Aufgaben der Sprecher*innen

11.3.1. Politische Vertretung der Partei nach außen

11.3.2. Politische Vertretung der Partei bei der Kooperation und Vernetzung mit Initiativen, Vereinen, NGOs, Parteien, etc.

11.3.3. Sprecher*innen können sich mit der Zustimmung des Koordinationsteams vertreten lassen.

§ 12 Arbeitsgruppen

12.1. Arbeitsgruppen werden vom Koordinationsteam eingesetzt und vom Bezirkeausschuss bestätigt, sind dem Koordinationsteam untergeordnet und sollen dieses in seinen ausführenden Tätigkeiten unterstützen. Sie arbeiten im Rahmen der Beschlüsse der Aktivist*innenkonferenz, des Bezirkeausschusses und des Koordinationsteams.

12.2. Die Arbeitsgruppe wählt eine Ansprechperson aus ihrer Mitte, die in Kontakt mit dem Koordinationsteam steht und die Arbeitsweise und Sitzungen der Arbeitsgruppe koordiniert sowie das Budget der Arbeitsgruppe verwaltet.

12.3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind dem Koordinationsteam berichtspflichtig. Für die Partei relevante Entscheidungen der Arbeitsgruppen sind dem Koordinationsteam mitzuteilen.

§ 13 Bezirksgruppen

13.1. Grundlagen

13.1.1. Bezirksgruppen sind die lokale Organisierungsbasis der Partei.

13.1.2. Die Bezirksgruppen organisieren sich prinzipiell gemäß der Wiener Verwaltungsbezirke. In jedem Bezirk gibt es maximal eine Bezirksgruppe. Wenn mehr als 30 Personen regelmäßig zu Treffen kommen, können aber Untergruppen gebildet werden.

13.1.3. Die Bezirksgruppen sind an die grundsätzlichen Beschlüsse der Partei gebunden und treten nach außen erkennbar als Bezirksgruppen von LINKS auf.

13.1.4. Die Bezirksgruppe wählt zwei Bezirksdelegierte. Sie sind Ansprechpersonen für das Koordinationsteam, vertreten die Bezirksgruppe nach außen und vertreten sie auf dem Bezirkeausschuss. Die Bezirksdelegierten sind ihrer Bezirksgruppe rechenschaftspflichtig. Sie sind verpflichtet ihre Bezirksgruppe durch regelmäßige mündliche und/oder schriftliche Berichte über ihre Tätigkeiten zu informieren und Informationen weiterzugeben, die sie in ihrer Funktion erhalten.

13.1.5. Die Bezirksgruppen treffen sich mindestens monatlich und organisieren Aktivist*innen auf lokaler Ebene. Sie bearbeiten politische Themen aus den Bezirken und organisieren lokale Aktionen und Kampagnen sowie Veranstaltungen.

13.1.6. Bezirksgruppen können ein eigenes Jahresbudget innerhalb des Gesamtparteibudgets verwalten. Dazu muss dem Koordinationsteam eine budgetverantwortliche Person bekanntgegeben werden.

13.2. Aufnahme und Auflösung

13.2.1. Die Aufnahme von neuen Bezirksgruppen erfolgt durch den Bezirkeausschuss.

13.2.2. Bei groben Verstößen gegen Parteiinteressen, das Statut oder die Grundsätze kann der Bezirkeausschuss eine Bezirksgruppe auflösen.

13.2.3. Die Stimmberechtigung im Bezirkeausschuss erfolgt bei Vorlage des Antrags zur Aufnahme durch das Koordinationsteam an den Bezirkeausschuss.

13.2.4. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

13.2.4.1. mindestens 5 Aktivist*innen, die sich der Bezirksgruppe zuordnen, sowie

13.2.4.2. geplante oder nachweisbare Aktivitäten im Bezirk.

13.2.5. Sobald die in § 12.2.4. genannten Anforderungen nachweislich nicht mehr erfüllt sind, kann das Koordinationsteam die Auflösung der Bezirksgruppe feststellen. Eine erneute Aufnahme ist jederzeit wieder möglich, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 14 Interessensgruppen

14.1. Interessensgruppen bilden sich jederzeit bei Vorliegen der Mindestvoraussetzungen. Diese bestehen in einer Benachrichtigung durch eine Gruppe von mindestens fünf Aktivist*innen an das Koordinationsteam über den spezifischen inhaltlichen Themenbereich, den die künftige Interessensgruppe zu bearbeiten beabsichtigt. Zu den Treffen der Interessensgruppen muss öffentlich eingeladen werden.

14.2. Interessensgruppen laden öffentlich zu bestimmten Themen – entlang von gesammelten Erfahrungen, spezifischen Arbeitsbereichen, gemeinsamen Anliegen oder besonderen Interessen – ein, betreiben auf dem jeweiligen Feld Austausch und Wissenssammlung und erarbeiten Positionen und Vorschläge.

14.3. Je ein*e Delegierte*r einer Interessensgruppe hat Teilnahme- und Diskussionsrecht auf dem Bezirkeausschuss.

14.4. Interessensgruppen wählen eine Ansprechperson aus ihrer Mitte, die in Kontakt mit dem Koordinationsteam steht und die Arbeitsweise und Sitzungen der Gruppe koordiniert. Zusätzliche Aktivist*innen können der Interessensgruppe durch Meldung bei der Ansprechperson beitreten.

§ 15 Anlaufstelle

15.1. Die Anlaufstelle ist eine unabhängige Stelle, die Übergriffe und Konflikte bearbeitet und kann von allen Aktivist*innen angerufen werden.

15.2. Die Anlaufstelle beschäftigt sich mit parteibezogenen Streitigkeiten, also Konflikten, die im Rahmen von Parteiveranstaltungen oder innerhalb von Parteiräumen entstanden sind. Als Parteiräume gelten auch virtuelle Räume wie Online-Foren, Chatgruppen und E-Mail-Listen. Die Anlaufstelle befasst sich außerdem mit Übergriffen an sowie von Aktivist*innen.

15.3. Die Anlaufstelle besteht aus fünf bis sieben Aktivist*innen. Die Funktionsperiode ist ein Jahr und Aktivist*innen mit anderen Parteifunktionen können der Anlaufstelle nicht angehören.

15.4. Die Mitglieder der Anlaufstelle werden jedes Jahr von einer Jury neu bestellt. Diese besteht aus einem Mitglied des Koordinationsteams, einer*m Bezirksdelegierten und einem Mitglied der Anlaufstelle. Die Mitglieder der Jury werden vom jeweiligen Gremium bestellt. Diese Jury schlägt eine Liste für die (nach-) zu besetzenden Stellen vor, die vom Bezirkeausschuss bestätigt oder abgelehnt wird. Personen, bei denen die Anlaufstelle oder

das Schiedsgericht übergriffiges Verhalten festgestellt hat, können nicht Teil der Anlaufstelle werden.

15.5. Die Mitglieder der Anlaufstelle haben Teilnahme- und Rederecht auf Bezirkeausschüssen, wenn Belange der Anlaufstelle dort auf der Tagesordnung stehen.

15.6. Die Entscheidung, ob ein Konflikt oder Übergriff in die Verantwortung der Anlaufstelle fällt, obliegt der Anlaufstelle selbst, genauso wie die Priorisierung zwischen verschiedenen Anliegen.

15.7. Wenn Mitglieder der Anlaufstelle befangen sind, weil sie selbst oder ihnen nahestehende Personen in den zu bearbeitenden Konflikt oder Übergriff involviert sind, dürfen sie den Fall nicht bearbeiten.

15.8. Die Abwahl eines Mitglieds der Anlaufstelle kann im Bezirkeausschuss via Misstrauensantrag erfolgen.

15.9. Zwischen Anlaufstelle und Koordinationsteam findet ein regelmäßiges Austauschtreffen zumindest einmal im Quartal statt. Die Anlaufstelle hat das Recht Konsequenzen für Konfliktparteien oder Täter*innen vorzuschlagen, während die Durchsetzung der Konsequenzen beim Koordinationsteam liegt.

15.10. Die Anlaufstelle kann bei Austritten aus der Anlaufstelle maximal drei ihrer gewählten Mitglieder gemäß § 9.5.7. kooptieren.

§ 16 Schiedsgericht

16.1. Das Schiedsgericht ist das Aufsichtsgremium der Partei. Hier werden Entscheidungen der Parteigremien auf ihr statutengemäßes Zustandekommen geprüft und gegebenenfalls aufgehoben.

16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Aktivist*innen zusammen, die auf der Aktivist*innenkonferenz gewählt werden. Die Funktionsdauer beträgt ein Jahr und die Aktivist*innen dürfen keine anderen Parteifunktionen ausüben. Die Funktionen können bis zur Abhaltung der Aktivist*innenkonferenz vom Bezirkeausschuss (nach-)besetzt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können innerhalb ihrer Funktionsperiode nicht ihres Amtes enthoben werden. Die Beendigung der Funktion erfolgt durch Tod, Austritt aus der Partei oder schriftlichen Rücktritt an das Koordinationsteam.

16.3. Alle Aktivist*innen haben das Recht, das Schiedsgericht anzurufen. Alle involvierten Personen und/oder Gremien haben das Recht zu ihrem Fall vom Schiedsgericht gehört zu werden.

16.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit binnen eines Monats. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind parteiintern endgültig.

16.5. Über die Sitzung des Schiedsgerichts ist Protokoll zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen und den involvierten Personen und/oder Gremien zuzustellen.

§ 17 Buchhaltung

17.1. Das Koordinationsteam ist für die Buchhaltung der Partei verantwortlich und kann zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe einsetzen.

17.2. Die Buchhaltung umfasst das Rechnungswesen der Partei und führt zu diesem Zwecke eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und ein Anlageverzeichnis unter Einhaltung sämtlicher buchhalterischer Verpflichtungen, die für österreichische Parteien gelten.

17.3. Das Koordinationsteam erstellt – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Buchhaltung – einen Leitfaden, zur Erfassung der Ausgaben nach vier politischen Feldern, um den gesetzlichen Auflagen zur Zweckbindung der Parteiförderung nachzukommen: (i) Wiener Landes- und Bezirkspolitik, (ii) Bundespolitik, (iii) politische Arbeit im Zusammenhang mit der Arbeiterkammer und (iv) sonstige politische Arbeit, mit besonderem Augenmerk auf die Verrechnung von Partei-Infrastrukturkosten (Angestellte, Büro, etc.), die keinem der vier Felder direkt zugeordnet werden können. Der Leitfaden muss vom Bezirkeausschuss bestätigt werden und wird sodann von Koordinationsteam und gegebenenfalls Arbeitsgruppe Buchhaltung im Rahmen ihrer kostenrechnerischen Tätigkeit umgesetzt.

17.4. Das Koordinationsteam erstellt – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Buchhaltung – jährlich einen Finanzbericht, der das Finanzgebaren der Partei dokumentiert und sowohl Aktivist*innen als auch der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

17.5. Die Buchhaltung wird LINKS-intern einmal jährlich von den gewählten Rechnungsprüfer*innen kontrolliert (siehe § 17 Rechnungsprüfung).

17.6. Der durch die LINKS-Rechnungsprüfung kontrollierte Jahresabschluss wird darüber hinaus einem*r externen Wirtschaftsprüfer*in vorgelegt.

§ 18 Rechnungsprüfung

18.1. Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei bis drei Personen. Die Rechnungsprüfung wird von der Aktivist*innenkonferenz gewählt. Die Rechnungsprüfer*innen können keine andere gewählte Funktion in LINKS innehaben.

18.2. Sie haben die Überprüfung der Finanzgebarung, der Kassen und des Parteivermögens wahrzunehmen sowie die politische und finanzielle Rechtmäßigkeit von Anschaffungen, Förderungen und das Inventar zu kontrollieren und gegebenenfalls Unstimmigkeiten aufzuzeigen.

18.3. Rechnungsprüfer*innen können bei grober Verletzung ihrer Pflichten vom Koordinationsteam und Bestätigung durch den Bezirkeausschuss abberufen werden.

§ 19 Verschmelzung und Auflösung

19.1. Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Organisation mit einer anderen entscheidet eine eigens dafür einberufene Aktivist*innenkonferenz mit Dreiviertelmehrheit.

19.2. Diese Aktivist*innenkonferenz hat auch die weitere Verwendung des verbleibenden Vermögens zu beschließen und im Falle einer Auflösung eine*n Liquidator*in zu bestellen.

19.3. Die*der Liquidator*in hat das Vermögen zu verwalten und zu verwerten. Sie*er hat die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen der Partei einzuziehen und Gläubiger*innen der Partei zu befriedigen.

19.4. Das verbleibende Vermögen ist dem Parteizweck oder einem sozialen Zweck zuzuführen.

§ 20 Statutenänderungen

Statutenänderungen sind in der Regel ab Veröffentlichung durch das Koordinationsteam gültig. Diese hat binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung durch die

Aktivist*innenkonferenz zu erfolgen. Eine Ausnahme gilt für Änderungen, die unmittelbare Auswirkungen für die Aktivist*innenkonferenz bedeuten und deren sofortige Umsetzung möglich ist. Diese Änderungen gelten unmittelbar nach der Annahme auf der Aktivist*innenkonferenz.